



# Verein für Leibesübungen (VfL) 1860 Sportfreunde Bad Neustadt a. d. Saale

## V e r e i n s s a t z u n g

Stand Jahreshauptversammlung 11.04.2014  
redaktionell angepasst und auf die Homepage geladen April 2019

### § 1

#### Name, Sitz, Farben, Abteilungen

- (1) Der Verein führt den Namen VfL 1860 Sportfreunde Bad Neustadt mit dem Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale.
- (2) Der Verein und seine Abteilungen sind dem Bayerischen Landes-Sportverband angeschlossen und erkennen dessen Satzungen an. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß-Rot.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der allgemeine Gerichtsstand ist Bad Neustadt a. d. Saale.
- (5) Im Verein sind folgende Abteilungen vertreten:
  - Fußball-Abteilung
  - Judo-Abteilung
  - Leichtathletik-Abteilung
  - Schwimm-Abteilung
  - Tischtennis-Abteilung
  - Turnen mit Volleyball-Abteilung
  - Handball-Abteilung

Es können jederzeit, aufgrund Vorstandsbeschlusses, neue Abteilungen gebildet werden, soweit die jeweilige Sportart im BLSV vertreten ist.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Das eigenhändig unterschriebene Aufnahmeformular bedarf bei Jugendlichen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft wird nur auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung verliehen.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft und sonstige Maßnahmen des Vereins gegen Vereinsmitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen und die Satzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Ausschusses für den Ausschluss stimmen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- (4) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in Ziffer 3 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu € 50,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, werden gemäßregelt werden. Über diese Maßnahmen entscheidet ebenfalls der Vereinsausschuss.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Es ist eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich, mindestens jedoch halbjährlich im Voraus zu zahlen.

### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.



- (2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wählbar sind alle volljährigen, vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand (§ 26 BGB)
  - der Vereinsausschuss

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Vorstand durch Veröffentlichung in der „Rhön u. Saalepost“, der „Main-Post“ und Aushang am Zollberg unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbetrag, sonstige außerordentliche Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie wählt auch zwei Kassenprüfer.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr) dies verlangt oder wenn der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit zurücktritt. Die Einberufung erfolgt nach der Ziffer 2.
- (5) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht des 1. Kassiers
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Berichte der Abteilungsleiter
  - Bildung eines Wahlausschusses
  - Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlicher Beiträge, sowie Satzungsänderungen, soweit erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Entscheidungen über den endgültigen Ausschluss



eines Vereinsmitgliedes (§ 4 Absatz 3) und bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.
- (8) Alle Wahlen sind offen. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.

## § 9 Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - der Vorsitzende
  - zwei stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassenwart
  - der Protokollführer
  - der Geschäftsführer
  - die Abteilungsleiter
  - sieben Beisitzer
- (2) Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen bestellt. Alle übrigen Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden.
- (4) Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschußmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:
  - Vorsitzender  
Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die wegen der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich; dem Vereinsausschuss ist jedoch darüber in der nächsten Sitzung zu berichten. Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.
  - zwei stellvertretende Vorsitzende  
Sie vertreten den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
  - Kassenwart  
Er erledigt die Kassengeschäfte des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden.
  - Protokollführer  
Er fertigt die Niederschriften nach Mitgliederversammlungen oder Sitzungen des Vereinsausschusses an.
  - Geschäftsführer  
Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.



- Abteilungsleiter  
Sie sind für den reibungslosen Ablauf des sportlichen Betriebs in ihren Abteilungen verantwortlich.
- Beisitzer  
Die Aufgaben der Beisitzer werden von der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

## § 10 Vorstand

(1) Vorstand in Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Stellvertreter ihre Vertretungsmacht aber nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

## § 11 Protokoll

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 12 Tätigkeitszeit

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB), die Mitglieder des Vereinsausschusses und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

## § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung des Vereins darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat
  - oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung für die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf



die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) In der gleichen Versammlung haben die anwesenden Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln. Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes.
- (7) Das Vereinsvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

#### **§ 14 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

#### **§ 15 Unterstützungs- und Beratungsbeirat**

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Vereinsausschuss. Er unterstützt und berät im Besonderen im Rahmen der Vorbereitung und bei der Durchführung von Neuwahlen als Vorstandsfindungsgremium.
- (2) Dem Unterstützungs- und Beratungsbeirat gehören alle Mitglieder des jeweils aktuell gewählten Vereinsausschusses, alle Ehrenmitglieder und alle Fördermitglieder an. Mit Zustimmung des Vereinsausschusses können bei Bedarf weitere Mitglieder berufen werden.
- (3) Der Unterstützungs- und Beratungsbeirat tritt mindesten einmal im Jahr 3 Monate vor der Mitgliederversammlung zusammen. Er wird vom 1. Vorstand einberufen.
- (4) Die Beiratssitzung wird vom 1. Vorstand geleitet.